

9. Kapitel

Völkerrecht und staatliches Recht

3. Aufgabe

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 9. Juni 2011

Teil III

96. Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
(NR.: GP XXIV RV 881 AB 1017 S. 86. BR: AB 8435 S. 791.)

96.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

[...]

- a. Um welche völkerrechtliche Rechtsquelle handelt es sich bei diesem Übereinkommen?
- b. Welches Organ war nach welcher verfassungsgesetzlichen Bestimmung zum Abschluss dieses Übereinkommens zuständig? Zu welcher Staatsteilgewalt zählt daher der Abschluss des Übereinkommens?
- c. Welche rechtliche Konsequenz knüpft sich an den Beschluss des Nationalrates, dass dieses Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist?

10. Kapitel

Europäische Union

3. Aufgabe

Beispiel 1:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 15. März 2010 eine Richtlinie beschlossen. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie ist am 15. März 2011 abgelaufen. Dennoch wurde die Richtlinie von Österreich bislang nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt.

- a. Die Richtlinie zählt zum sekundären Unionsrecht. Welche Rechtsnormtypen zählen noch dazu und wie sind diese zu den Richtlinien abzugrenzen?
- b. Adressaten von Richtlinien sind die Mitgliedstaaten und nicht die Bürger der Mitgliedstaaten. Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein Bürger dennoch auf eine Richtlinie berufen?
- c. Welche Möglichkeit steht der Kommission offen, wenn sich Österreich weiter weigert, die Richtlinie umzusetzen?

Beispiel 2:

Am 27. März 2009 erging die Verordnung (EG) Nr. 259/2009, kundgemacht im ABI L 82/2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise.

- a. Welche Unionsorgane sind für die Erlassung von Rechtsnormen zuständig?
Welches Organ kann diese Verordnung aufheben, wenn sie rechtswidrig ist?
- b. Ist diese Verordnung von den österreichischen Verwaltungsbehörden anzuwenden?
Wie hat die Verwaltungsbehörde vorzugehen, wenn die Verordnung einem nationalen Gesetz widerspricht?

Beispiel 3:

Inge beabsichtigt, Bienen der Rasse E zu halten und beantragt die hierfür erforderliche behördliche Bewilligung. Die zuständige Behörde steht vor dem Problem, dass das einschlägige Landesgesetz das Halten von Bienen der Rasse E verbietet, allerdings

- a.** eine EU-Verordnung ausdrücklich das Halten von Bienen der Rasse E in allen Mitgliedstaaten der EU erlaubt;
- b.** eine Richtlinie vorsieht, dass das Halten von Bienen der Rasse E in allen Mitgliedstaaten der EU erlaubt ist, die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie aber noch nicht abgelaufen ist;
- c.** eine Richtlinie vorsieht, dass das Halten von Bienen der Rasse E in allen Mitgliedstaaten der EU erlaubt ist, die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, aber das Landesgesetz noch nicht angepasst wurde.

Wie hat die Behörde in den Fällen a bis c jeweils über den Antrag der Inge zu entscheiden?

13. Kapitel

Gesetzgebung des Bundes und der Länder

4. Aufgabe

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Senkung der Unfallrate im Straßenverkehr soll die Straßenverkehrsordnung 1960 novelliert werden. Eine Regierungsvorlage sieht eine Anhebung der Strafen auf mindestens 100,-- Euro bei einer Geschwindigkeitsübertretung ab 30 km/h vor.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen und begründen Sie jeweils ausführlich unter Angabe der jeweiligen Gesetzesstelle(n):

- a. Was ist eine Regierungsvorlage? Mit welchen Quoren muss eine Regierungsvorlage beschlossen werden?
- b. Welches Gesetzgebungsorgan hat die StVO 1960 erlassen? Mit welchen Quoren müsste eine Änderung der StVO 1960 beschlossen werden?
- c. Welche drei Möglichkeiten stünden dem Bundesrat zu, wenn der Gesetzesbeschluss des Nationalrates bei ihm einlangt? Wie kann der Nationalrat darauf reagieren? Erläutern Sie ausführlich!
- d. Könnte der Gesetzgeber vorsehen, dass die geplanten Änderungen der StVO 1960 mit 1.1.2011 rückwirkend in Kraft treten? Sieht das B-VG generell ein Verbot von rückwirkenden Gesetzen vor?

5. Aufgabe

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. Dezember 2009

Teil I

127. Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (USG-Novelle 2009)

(NR: GP XXIV RV 395 AB 423 S. 45. BR: 8206 S. 779.)

Sie sehen hier den Kopf eines Bundesgesetzblattes. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. An welchem Tag trat diese Novelle des B-VG und des USG in Kraft, wenn das Gesetz selbst nicht ausdrücklich anderes regelt?
- b. In der wievielten Gesetzgebungsperiode wurde das Gesetz beschlossen?
- c. Durch wen erfolgte die Gesetzesinitiative?
- d. In welchem Teil des BGBl wurde dieser Gesetzesbeschluss kundgemacht?
- e. Wie würden Sie das Kundmachungsorgan der USG-Novelle 2009 zitieren?

14. Kapitel

Gerichtsbarkeit

3. Aufgabe

Bert fährt nach einem lustigen Wirtshausbesuch in Linz wieder einmal im betrunkenen Zustand nachhause. Als er dabei den Fußgänger Fritz übersieht und diesen zu Boden stößt, verstaucht sich Fritz beim Sturz das Handgelenk. Der Staatsanwalt beschließt daraufhin, Bert wegen leichter Körperverletzung anzuklagen. Bert lacht sich ins Fäustchen: Er bittet seinen Nachbar Ralf, welcher Richter beim Bezirksgericht Linz ist, seinen „Fall“ zu übernehmen.

- a. Wäre es (verfassungsrechtlich) zulässig, dass sich Bert seinen Richter selbst aussucht?
- b. Durch welche Privilegien der richterlichen Unabhängigkeit werden Richter gekennzeichnet?
- c. Könnte der Richter Bert auch ohne Anklage des Staatsanwaltes verurteilen?
- d. Könnte Bert den VfGH anrufen, wenn er das Urteil erster Instanz für rechtswidrig hielte?

15. Kapitel

Grundlagen der Verwaltung

3. Aufgabe

Um ihren Bewohnern endlich eine Erholungsmöglichkeit zu bieten und zusätzliche Touristen anzulocken, beschließt die Salzburger Gemeinde G eine Liegenschaft zu kaufen und dort eine weitläufige Parkanlage mit einem Fitnessparcour zu errichten. Kurz nach Abschluss des Kaufvertrages mit der X-GmbH wird allerdings festgestellt, dass das Grundstück aufgrund gesetzwidrig gelagerter Substanzen verseucht und daher gesundheitsgefährdend ist.

- a. Ist der Abschluss des Kaufvertrages durch die Gemeinde G ein Akt der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung?
- b. Welchen Rechtsweg müsste die Gemeinde G beschreiten, um den „Mangel“ des Grundstücks geltend zu machen?
- c. Aus welcher gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, dass die Gemeinde Vermögen besitzen und erwerben kann?

4. Aufgabe

§ 10 Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl 1985/311 idF BGBl I 2011/38 lautet:

„(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.“

§ 11 Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl 1985/311 idF BGBl I 2011/38 lautet:

„Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Auf welche Kompetenzgrundlage stützt sich das Staatsbürgerschaftsgesetz? Wird es in Bundes- oder Landesverwaltung vollzogen? Wer ist oberstes Verwaltungsorgan?
- b. Ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft ein Akt der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung?
- c. Ist der Behörde bei der Entscheidung über die Verleihung der Staatsbürgerschaft Ermessen eingeräumt? Welche Konsequenz hat die Einräumung von Ermessen?

17. Kapitel

Landesverwaltung**3. Aufgabe**

Josef ist in der Gemeinde Eggendorf, Bezirk Linz-Land, aufgewachsen und stammt aus einer wahren Jäger-Familie: Bereits sein Urgroßvater ging mit Begeisterung auf die Jagd und vermachte seinen Nachkommen sein Jagdgewehr aus „Kaisers Zeiten“. Nun ist Josef an der Reihe, die Tradition fortzusetzen und die Jagdprüfung abzulegen, um danach bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um die Ausstellung einer Jagdkarte iSd § 37 Oö. Jagdgesetzes anzusuchen.

- a.** Wer ist kompetenzrechtlich für das „Jagdwesen“ zuständig? Erfolgt in diesem Bereich die Verwaltung grundsätzlich mittelbar oder unmittelbar?
- b.** Nach § 37 Abs 2 Oö. Jagdgesetz richtet sich die Behördenzuständigkeit primär nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Welche Behörde ist für die Ausstellung der Jagdkarte zuständig? Was würde sich ändern, wenn Josef in Linz, OÖ, wohnen würde?
- c.** An welche Behörde könnte sich Josef wenden, wenn die zuständige Behörde erster Instanz die Ausstellung der Jagdkarte bescheidmäßig verweigert?

18. Kapitel

Selbstverwaltung

3. Aufgabe

Eine Gemeindestraße in der Gemeinde Weißkirchen, OÖ, zeichnet sich durch ein starkes Gefälle und sehr enge Kurven aus und führt mitten durch das Ortsgebiet. Die Straße wird auch von einer Gruppe von Motorradfahrern genutzt, die sich und ihre Maschinen erproben wollen. Da immer mehr Beschwerden von besorgten Gemeindebürgern und Autofahrern eingehen, erlässt das zuständige Gemeindeorgan auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Regelung, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf dieser Gemeindestraße vorschreibt. Gem § 94d StVO ist diese Angelegenheit von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

- a. Welches Organ hat mit welchen Quoren (aufgrund welcher kompetenzrechtlichen Bestimmung) die Straßenverkehrsordnung 1960 erlassen?
- b. Warum verweist der Gesetzgeber in § 94d StVO die Aufgabe in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde?
- c. Welche Konsequenz hätte es, wenn der Gesetzgeber die Aufgabe nicht als solche des eigenen Wirkungsbereichs bezeichnet hätte?
- d. Welche Wirkungsbereiche hat die Gemeinde? Arbeiten Sie die Unterschiede heraus!
- e. Hat jede Gemeinde den gleichen eigenen Wirkungsbereich?
- f. Handelt es sich bei der Geschwindigkeitsbeschränkung um eine ortspolizeiliche Verordnung? Begründen Sie!
- g. In welchem Gesetz ist geregelt, welches Organ der Gemeinde Weißkirchen zur Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung zuständig ist?
- h. Welcher Gebietskörperschaft kommt im konkreten Fall die Gemeindeaufsicht zu? Welches Organ ist die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde? Kann diese Aufsichtsbehörde der Gemeinde Weißkirchen die Weisung erteilen, die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben? Welche anderen Möglichkeiten hätte die Gemeindeaufsichtsbehörde, wenn sie der Meinung ist, die Geschwindigkeitsbeschränkung sei rechtswidrig?